



**SKF** Schweizerischer Katholischer Frauenbund

Ligue suisse des femmes catholiques · Unione svizzera delle donne cattoliche · Uniun svizra da las dunnas catolicas

ab-geko@seco.admin.ch

Eidgenössisches Departement des Innern (EDI) Bundesamt für Sozialversicherungen  
3003 Bern

Luzern, März 2024

## **Vernehmlassung zur Teilrevision der Alters- und Hinterlassenenversicherung zur Anpassung der Witwen- und Witwerrenten**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu den Änderungen Stellung zu nehmen. Der SKF Schweizerischer Katholischer Frauenbund ist der Dachverband der katholischen Frauenorganisationen und vertritt rund 100'000 Frauen in der Schweiz.

Grundsätzlich begrüsst und unterstützt *der Schweizerische Katholische Frauenbund SKF* das Bestreben des Bundesrates, die vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte EGMR [im Oktober 2022 festgestellte Ungleichbehandlung](#) von Witwen und Witwern aufzuheben. Bislang erhalten verwitwete Männer eine Witwerrente bis zur Volljährigkeit des jüngsten Kindes; verwitwete Frauen hingegen erhalten eine Rente auch dann, wenn sie keine oder bereits volljährige Kinder haben.

Die bisherige Regelung macht einen Rentenanspruch des oder der Hinterbliebenen also nicht nur an allfälligen Betreuungs- und Erziehungspflichten fest, sondern auch und im Falle einer Kinderlosigkeit gar ausschliesslich am Geschlecht des oder der Hinterbliebenen. Der SKF begrüsst, dass diese vom EGMR klar festgestellte Gleichbehandlung nach Geschlecht mit der vorliegenden Teilrevision beseitigt wird.

Ebenfalls begrüsst der SKF, dass künftig für einen Rentenanspruch die elterlichen Pflichten gegenüber allfälligen Kindern bis zu deren vollendetem 25. Lebensjahr entscheidend sein werden – und zwar unabhängig vom Geschlecht des überlebenden Elternteils und auch unabhängig von dessen Zivilstand. **Diese Regelung anerkennt die materielle und zeitliche Belastung sowie die erhöhte Verantwortung, die eine Elternschaft mit sich bringt. Es ist richtig und wichtig, dass diese erhöhte Verantwortung anerkannt wird und einen**





**Rentenanspruch begründet.** Es ist ebenso richtig, dass dies ein bestimmtes Geschlecht oder eine bestimmte Lebensform alleine nicht tun.

In diesem Sinne unterstützen wir auch die beantragte Neuregelung einer 2-jährigen Übergangsrente für verwitwete Frauen wie Männer ohne Erziehungspflichten. Es gibt keine Rechtfertigung, wieso alleinstehenden Frauen wie Männern ohne Erziehungspflichten eine lebenslange Witwen- bzw. Witwerrente ausbezahlt werden sollte – insbesondere, da sie, im Gegensatz zu alleinerziehenden Eltern, nicht zu den armutsgefährdeten Gruppen der Gesellschaft gehören. Die Übergangsrente sollte aber genauso für nicht verheiratete Eltern gelten.

### **Gleichbehandlung von Eltern im Konkubinat**

Art. 24 Übergangsrente bei Verwitwung

Witwen und Witwer haben Anspruch auf eine auf zwei Jahre befristete Übergangsrente bei Verwitwung, wenn sie im Zeitpunkt der Verwitwung keine unter 25-jährigen Kinder oder Pflegekinder im Sinne von Artikel 23 mehr haben. *[Neu:] Nicht verheiratete Eltern sind Witwen und Witwern gleichgestellt.*

### **Härtefallregelung für Mütter von älteren Kindern**

Jedoch weisen wir darauf hin, dass die Situation von Eltern – in der Realität vor allem Müttern - mit Kindern *über 25 Jahren* hier einer besonderen Betrachtung bedarf und nicht vollständig mit der von kinderlosen Witwern oder Witwen gleichgesetzt werden darf.

Dies, weil Frauen nach wie vor einen Grossteil der unbezahlten Betreuungs- und Erziehungsarbeit von Kindern leisten und dafür mit einer beträchtlichen Einbusse an gesamtem Erwerbseinkommen und Rentenansprüchen bezahlen. Sie dürfen nicht dafür bestraft werden, dass die Strukturen zur familienergänzenden Kinderbetreuung, die steuerlichen Anreize (hohe Grenzsteuersätze auf den Zweiteinkommen bei Verheirateten) und nicht zuletzt die patriarchalen gesellschaftlichen Erwartungen es ihnen erschwerten, ihre berufliche Laufbahn gemäss ihrem eigentlichen Erwerbspotenzial auch nach der Geburt ihrer Kinder weiterzuführen. Für diese Frauen – und, im Sinne des vom EGMR zu Recht eingeforeten Gebots der Gleichbehandlung der Geschlechter, auch Männer - braucht es eine Härtefalllösung in Form einer Übergangsbestimmung:



**Wer als Elternteil aufgrund von Betreuungs- und Erziehungspflichten seine berufliche Laufbahn und sein Erwerbseinkommen massgeblich eingeschränkt hat, kann unabhängig vom Alter der Kinder eine Härtefallrente von bis zu 5 Jahren, beziehungsweise eine Witwen- oder Witwerrente von bis zu 5 Jahren beantragen. Diese Bestimmung erlischt, sobald die Gleichstellung der Geschlechter realisiert ist.**

Dies erlaubt den Betroffenen die allenfalls notwendige berufliche Wiedereingliederung und/oder Neuorientierung. Die Übergangsbestimmung soll einer Sunset-Klausel unterliegen: Sie erlischt 10 Jahre, nachdem in der Schweiz die Gleichstellung von Frau und Mann soweit fortgeschritten ist, dass die nicht (anders als mit dem Geschlecht) erklärbaren Lohnunterschiede und die geschlechtsspezifische Rentenlücke je weniger als 5% betragen.

An dieser Stelle betont der SKF einmal mehr die hohe Dringlichkeit besserer Rahmenbedingungen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf: Wenn die Gesetzgebung und Rechtsprechung der Schweiz zunehmend Abstand nimmt vom Modell der Versorgerehe – was zu begrüssen ist –, hat der Staat auch die Rahmenbedingungen zu schaffen, damit ein egalitäres Modell für heutige Eltern und eine individuelle finanzielle Existenzsicherung für Mütter wie Väter überhaupt machbar und möglich ist.

Die Reform sieht vor, laufende Renten von Frauen im Alter unter 55 Jahren zu streichen, wenn sie keine Erziehungspflichten für Kinder unter 25 Jahren haben. Das ist zumutbar, braucht aber eine Übergangszeit, und darum soll dieselbe Härtefalllösung (siehe oben) zum Tragen kommen.

Schliesslich weist der SKF darauf hin, dass die Arbeitssuche für Über-55-Jährige auf dem Arbeitsmarkt nicht einfach ist. Aus diesem Grund begrüsst der SKF die Übergangsbestimmung, wonach für Personen, die bei Inkrafttreten 55 Jahre oder älter sind, die Besitzstandsgarantie gilt. Es wäre darüber hinaus aber zu prüfen, ob die vorgeschlagene Altersgrenze für den EL-Bezug von 58 Jahren angesichts der Realitäten auf dem Arbeitsmarkt nicht auf 55 Jahre zu senken wäre.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

**SKF Schweizerischer Katholischer Frauenbund**

Freundliche Grüsse

Simone Curau-Aepli  
Präsidentin

Karin Ottiger  
Co-Geschäftsleiterin